

Präsenz und Präzedenz

Der kaiserliche Wahlkommissar und die Entwicklung von Verfahren und Zeremoniell bei den frühneuzeitlichen Bischofswahlen*

Von

Hubert Wolf

I. Bischofswahlen im historischen Wandel

Wie wird man eigentlich Bischof? Das kirchliche Gesetzbuch ist da eindeutig: Kraft göttlicher Einsetzung treten die Bischöfe durch die Gabe des Heiligen Geistes an die Stelle der Apostel und werden in der Kirche zu Hirten bestellt.¹ Auch Papst Leo XIII. betonte am 9. Mai 1897 in der Enzyklika „*Divinum illud munus*“, es sei der Heilige Geist selbst, der die Bischöfe einsetze.²

Um die Kandidaten zu benennen, die sich dieser Einsetzung als würdig erweisen würden, hat sich der Heilige Geist in bald 2000 Jahren apostolischer Sukzession einer erstaunlichen Vielfalt von Verfahren und Zeremoniellen bedient.³ Zunächst designierten die Apostel beziehungsweise Apostelschüler ihren Nachfolger, dann wählte die ganze Gemeinde den Bischof – nach dem Grundsatz „Wer allen vorstehen soll, muß auch von allen gewählt werden“. Später bestätigte das Volk nur noch *per acclamationem* die Vorwahl des Bischofs durch den Klerus, während der zuständige Metropolit die *electio* kontrollierte – ein Prozedere, das sich nach und nach zu einem Wahlrecht des Domkapitels als Klerus der Kathedralkirche verdichtete. Allerdings gelang es zunächst dem Kaiser beziehungsweise dem König, sich das Recht der Einsetzung oder zumindest der Nomination der Bischöfe zu sichern, bevor es durch

* Der folgende Text dokumentiert die um Fußnoten erweiterte Fassung eines Vortrags, den der Verfasser am 1. Juni 2007 im Rahmen des vom Sonderforschungsbereich 496 veranstalteten Kolloquiums zu „Technik und Symbolik vormoderner Wahlverfahren“ gehalten hat. Die Vortragsform bleibt bewußt erhalten, die Anmerkungen beschränken sich auf die wichtigsten Angaben.

¹ Codex Iuris Canonici 1983, c. 375, § 1.

² Vgl. den Text der Enzyklika in: Acta Sanctae Sedis (ASS) 29, 1896/97, 644–658, hier 650.

³ Vgl. als ersten knappen Überblick über die Besetzung der Bischofsstühle Anton Landersdorfer, Die Bestellung der Bischöfe in der Katholischen Kirche, in: Münchener Theologische Zeitschrift 41, 1990, 271–290.

das Wormser Konkordat von 1122⁴ zu einem Kompromiß zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt kam: Zwar wählte das Domkapitel den neuen Bischof, aber *praesentia regis*, in Anwesenheit des Königs, der darüber entschied, welcher Kandidat die *sanior pars*⁵ der Stimmen erhalten hatte, und ohne dessen Zustimmung niemand Bischof in der Reichskirche werden konnte. Zumindest dem Anspruch nach hatte wenig später dann der Papst das totale Ernennungsrecht inne, bis schließlich das Wiener Konkordat von 1448 wieder dem Domkapitel das ausschließliche und freie Wahlrecht garantierte.

Diese Regelung blieb in der gesamten Frühen Neuzeit bis zum Untergang der alten Reichskirche 1803 unverändert in Kraft. Erst die Zirkumskriptionsbulen und Konkordate des 19. und vor allem des 20. Jahrhunderts brachten wieder Bewegung in die Szene: Mehr und mehr gelang es dem Papst, seinen Einfluß auf die Besetzung der Bischofsstühle zu verstärken.⁶ Im *Codex Iuris Canonici* von 1917 heißt es: „Der Papst ernennt die Bischöfe frei“⁷ – die Formulierung wurde übrigens gleichlautend in das neue Kirchenrecht von 1983 aufgenommen.⁸ In Deutschland konnte Rom das freie Ernennungsrecht freilich nur in Bayern mit dem Konkordat von 1924 durchsetzen⁹, den Domkapiteln in Preußen und Baden blieb hingegen ein Restwahlrecht erhalten: Sie wählen den Bischof anhand einer römischen Terna, die Kandidatenvorschläge aus Deutschland „würdigt“, das heißt oft nicht berücksichtigt.¹⁰ In den – zugegeben zynischen – Worten des ehemaligen Kölner Erzbischofs Josef Kardinal Frings formuliert: „Auf der Dreierliste steht ein Neger, ein Chinese und der, der es werden soll.“¹¹ Diesen könnten die Domkapitel dann frei wählen.

Verfahren und Inszenierung der Bischofswahlen scheinen für den Kirchenhistoriker äußerst spannend zu sein, weil sie sich ständig verändert haben – nur nicht in der Epoche, die hier behandelt wird. In der Frühen Neuzeit – ge-

⁴ Dazu mit weiterführender Literatur *Odilo Engels*, Art. „Wormser Konkordat“, in: Walter Kasper u. a. (Hrsg.), *Lexikon für Theologie und Kirche*. Bd. 10. 3. Aufl. Freiburg 2001, 1293 f.

⁵ Vgl. *Bernhard Schimmelpfennig*, Das Prinzip der „sanior pars“ bei Bischofswahlen im Mittelalter. in: *Concilium* 16. 1980. 473–477.

⁶ Dazu *Erwin Gatz*, Domkapitel und Bischofswahlen in den deutschsprachigen Ländern seit dem 19. Jahrhundert. in: Albert Portmann-Tinguely (Hrsg.), *Kirche, Staat und Katholische Wissenschaft in der Neuzeit*. Festschrift für Heribert Raab zum 65. Geburtstag am 16. März 1988. (Quellen und Forschungen auf dem Gebiet der Geschichte, NF, Bd. 12.) Paderborn 1988, 397–409.

⁷ *Codex Iuris Canonici* 1917, c. 329, § 2.

⁸ *Codex Iuris Canonici* 1983, c. 377, § 1; hier ist die Bestimmung mit Rücksicht auf die geltenden Konkordate um den Halbsatz „oder bestätigt die rechtmäßig Gewählten“ ergänzt.

⁹ Die einschlägigen Quellen dazu bei *Ernst Rudolf Huber/Wolfgang Huber*, *Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert*. Bd. 4. Berlin 1988, 293–314.

¹⁰ Ebd. 315–368.

¹¹ Zitiert nach *Gerhard Hartmann*, *Der Bischof. Seine Wahl und Ernennung*. Graz/Köln/Wien 1990, 71 f.

nauer von 1448 bis 1803 – ging es lediglich um Reichskirchenpolitik mit ihren schmutzigen Wahlgeschäften.¹² Aber hinsichtlich des Wahlverfahrens und des Wahlzeremoniells hat sich nichts getan, jedenfalls dann nicht, wenn man der neueren Forschung glaubt. So hat Sylvia Schraut 1999 im Rahmen einer Tagung über vormoderne politische Verfahren in Münster einen interessanten Vortrag über „Die Bischofswahlen im Alten Reich seit Mitte des 17. Jahrhunderts“ gehalten.¹³ Sie formulierte die These, daß die Domkapitel in dieser Zeit streng darauf achteten, „ihr freies Wahlrecht zu behaupten“¹⁴, und daß das Wahlergebnis infolge von Vorverhandlungen, Bestechungen und Stimmenkauf meistens bereits feststand, bevor sich das Wahlgremium nach der Heilig-Geist-Messe in den Kapitelsaal zurückzog, um den eigentlichen Wahlakt vorzunehmen.¹⁵ Sylvia Schraut behauptet schließlich, sowohl der Kaiserhof als auch die Domkapitel hätten die ganze Epoche über strikt „an den überlieferten symbolischen Formen der Bischofswahl“ festgehalten¹⁶, weil die erklärte Absicht, „das Wahlverfahren gegen den Wandel der Zeit zu immunisieren, [...] die Beibehaltung des überlieferten Zeremoniells als Ganzes“ verlangt und „Veränderungen auch in Teilen des Wahlzeremoniells grundsätzlich nicht“ zugelassen habe¹⁷. Dieser Schlußfolgerung ist zu widersprechen.

II. Konflikte zwischen Kaiser und Kapitel

Seit dem Ende des Dreißigjährigen Krieges und verstärkt seit Beginn des 18. Jahrhunderts wandelten sich die Machtverhältnisse zwischen dem Kaiser und den Domkapiteln kontinuierlich. Das hatte auch erhebliche Auswirkungen auf Zeremoniell und Verfahren der Wahl.

Beide Seiten entwickelten ein ganz neues Selbstbewußtsein, das jeweils ‚historisch‘ begründet wurde. In Wien entdeckte man die *praesentia regis* des Wormser Konkordates von 1122 neu und zog daraus den Schluß: Ohne Zustimmung des Kaisers kann niemand in der Reichskirche Bischof werden – Wiener Konkordat und freies Wahlrecht der Domkapitel hin oder her. Die

¹² Dazu grundlegend verschiedene Beiträge von Rudolf Reinhardt, die in seiner Festschrift gesammelt erneut vorgelegt wurden: *Rudolf Reinhardt, Reich – Kirche – Politik. Ausgewählte Beiträge zur Geschichte der Germania Sacra in der Frühen Neuzeit*. Hrsg. v. Hubert Wolf als Festgabe für Herrn Prof. Dr. Rudolf Reinhardt zum 70. Geburtstag. Ostfildern 1998.

¹³ *Sylvia Schraut, Die Bischofswahl im Alten Reich seit Mitte des 17. Jahrhunderts. Symbolische Formen einer Wahl mit verabredetem Ausgang*, in: Barbara Stollberg-Rilinger (Hrsg.), *Vormoderne politische Verfahren*. (ZHF, Beih. 25.) Berlin 2001, 119–137.

¹⁴ Ebd. 131.

¹⁵ Ebd. 136 und öfter.

¹⁶ Ebd. 136.

¹⁷ Ebd. 137.

Domkapitel dagegen verstanden sich als die eigentlichen Bischofsmacher. Sie waren die ‚Erbherren‘ der Stifte, sie verliehen eigentlich nicht nur das geistliche Amt, sondern auch die Regalien. Nach dem Abflauen der ‚reformatorischen Gefahr‘ vermeinten sie, den kaiserlichen Schutz immer weniger zu brauchen.

Daß dies zu teils heftigen Konflikten führte, liegt auf der Hand. Sie gipfelten schließlich 1706/07 im Desaster der Doppelwahl von Münster. Ein Kompromiß zwischen Kaiser und Domkapiteln mußte gefunden werden, der es nicht zuletzt durch neuartige symbolische Inszenierungen beiden Parteien erlaubte, auch dann ihr Gesicht zu wahren, wenn sie ihre jeweiligen Interessen in einem Wahlverfahren nicht durchsetzen konnten.

Diese These soll im folgenden in der gebotenen Kürze näher belegt werden. Die Grundlage dazu bilden Forschungen im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv und im Vatikanischen Geheimarchiv¹⁸ sowie die bahnbrechende, bereits 1975 erschienene Studie von Günter Christ über die *praesentia regis* bei Bischofswahlen der Frühen Neuzeit¹⁹, die leider in der Forschung nicht ausreichend rezipiert worden ist.

III. Das neue Selbstbewußtsein der Domkapitel

Zunächst zu den Domkapiteln: Sie sahen sich immer mehr als die „eigentlichen Regenten“ der Hochstifte und hatten seit dem Westfälischen Frieden ein enormes Selbstbewußtsein entwickelt, das sich besonders während ihrer Sedisvakanzregierungen zeigte. Ein neugewählter Fürstbischof sollte sich genötigt sehen, „mit mehr bey Ewer Kayl Mayt sondern bey Ihren Capitulen alß deren Erb- und Grundt Herren die Investitur zunehmen“²⁰ – wie der kaiserliche Gesandte Ignaz von Tastungen 1695/96 an Kaiser Leopold I. schrieb, womit er die Intentionen der selbstherrlichen Domherren treffend auf den Punkt brachte. Um einem der Ihren den Aufstieg zur Reichsfürstenwürde zu ermöglichen, forderten diese, die Fürstbischöfe sollten *ex gremio* und nicht mehr aus hochadeligen Dynastien kommen. Die Wünsche des Kaisers und seine

¹⁸ Vgl. als deren Ergebnis auch meine Habilitationsschrift: *Hubert Wolf*, Die Reichskirchenpolitik des Hauses Lothringen 1680–1715. Eine Habsburger Sekundogenitur im Reich? (Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit, Bd. 15.) Stuttgart 1994, hier insbesondere die quellenhistorischen Hinweise 42–54.

¹⁹ *Günter Christ*, Praesentia Regis. Kaiserliche Diplomatie und Reichskirchenpolitik vornehmlich am Beispiel der Entwicklung des Zeremoniells für die kaiserlichen Wahlgesandten in Würzburg und Bamberg. (Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit, Bd. 4.) Wiesbaden 1975. Auf Einzelnachweis aus meiner Habilitationsschrift und der Studie von Christ wird im folgenden mit Ausnahme wörtlicher Zitate verzichtet.

²⁰ Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien (künftig: HHStAW), Geistliche Wahlakten 45a, Ignaz von Tastungen an Kaiser Leopold I. O. D. [1695/96].

Reichskirchenpolitik traten für sie in den Hintergrund. Dieses neue Selbstbewußtsein der Domkapitel zeigte sich exemplarisch an der Entwicklung der Wahlkapitulationen und dem veränderten Bildprogramm der von ihnen geprägten Sedisvakanzmünzen.

Aus den Wahlkapitulationen²¹ geht hervor, daß die Domkapitel als Erb- und Grundherren des Stifts eine Mitregentschaft neben dem Bischof anstrebten und die Kapitulation als ständisches „Staatsgrundgesetz des geistlichen Wahlstaates“²² betrachteten. Die Mitregierung der Kapitel erreichte jedoch bereits Ende des 17. Jahrhunderts ihren Höhepunkt. Im Zuge des Absolutismus versuchten die Fürstbischöfe, vor allem wenn sie aus hochadeligen Häusern stammten, sich dem Druck der Kapitel und ihrer ständischen Mitregentschaft immer stärker zu entziehen. Im Gegenzug leiteten die Domkapitel während der Sedisvakanz aus ihrem Wahlrecht weitreichende Ansprüche ab. Sie verstanden sich als die eigentlichen ‚Bischofsmacher‘, aus deren Händen der neue Fürstbischof nicht nur das geistliche Amt, sondern auch das mit diesem verbundene Fürstentum anzunehmen hatte. Die Domherren verliehen ihrem Selbstverständnis nach durch die Wahl jetzt Diözese *und* Hochstift. Der Kaiser war dazu eigentlich nicht mehr nötig.

Die Entwicklung der Ikonographie der Sedisvakanzmünzen, die in zahlreichen Fürstbistümern von den Domkapiteln als Inhabern des Münzregals in dieser Zeit geprägt wurden, spricht eine deutliche Sprache.²³ Als Beispiel seien hier die Prägungen des Domkapitels Münster herangezogen.²⁴ Der Münsteraner Sedisvakanztaler der Jahre 1650/51 (Abb. 1) zeigt auf der Rückseite Kaiser Ferdinand III., stehend mit Krone, Reichsapfel und Schwert, und auf der Vorderseite das Wappen des Domkapitels mit dem Brustbild des heiligen Paulus und der Umschrift MONETA NOVA CAPITULI MONASTERI SEDEVACANTE. Der Taler von 1683 (Abb. 2) orientiert sich an diesem Typ und bietet entsprechend das Brustbild Kaiser Leopolds I. auf dem Revers und das Kapitelwappen mit entsprechender Umschrift auf dem Avers. Gleiches gilt – mit einem Brustbild Pauli statt des kompletten Kapitelwappens – für den

²¹ Dazu exemplarisch und mit weiterführender Literatur *Konstantin Maier*, Das Domkapitel von Konstanz und seine Wahlkapitulationen. Ein Beitrag zur Geschichte von Hochstift und Diözese in der Neuzeit. (Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit, Bd. 11.) Stuttgart 1990.

²² *Hans Erich Feine*, Die Besetzung der Reichsbistümer vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation 1648–1803. (Kirchenrechtliche Abhandlungen, Bd. 97/98.) Stuttgart 1921, 338.

²³ Dazu *Karl Friedrich Zepernick*, Die Capitels- und Sedisvakanzmünzen und Medaillen der Deutschen Erz-, Hoch- und unmittelbaren Reichsstifter. Halle 1822.

²⁴ Ebd. 163–170. Abbildungen ebd. auf Tafel XII, ferner bei *Günter Schön*, Deutscher Münzkatalog 18. Jahrhundert. München 1984, 414–418. Die Vorlagen für die hier abgebildeten Münsteraner Sedisvakanzprägungen stellte das Westfälische Landesmuseum, das über eine ausgezeichnete numismatische Abteilung verfügt, für den Druck bereit. Dafür sei Herrn Dr. Peter Ilisch herzlich gedankt.



Abb. 1: Sedisvakanztaler Silber (1650): Rückseite: .FERDINANDVS.III.D.G.ROMA. IMP. SEMP. AVGVS. T. Stehender Kaiser Ferdinand III. mit Schwert und Reichsapfel. Vorderseite: MONETA. NOVA. CAPITVLI. MONASTERI. SEDE. VACANTE Verzierter Kapitellsschild mit Brustbild Pauli zwischen 16 und 50; darunter Mzz. E-K.



Abb. 2: Sedisvakanztaler Silber (1683): Rückseite: .LEOPOLDVS. AVG. - IMP. CAESAR. Vorderseite: MONETA. NOVA. CAPITVLI. MONASTERI. SEDE. VACANTE Behelmter reichverzierter Kapitellsschild mit Brustbild Pauli; Helmschmuck zwischen 16 und 83; im Helmschmuck ein weiteres Brustbild Pauli.

Sedisvakanztaler von 1688 (Abb. 3). Damit übten die Münsteraner Domherren ihr Münzregal während der Sedisvakanz nach dem Vorbild der Münzprägung der freien Reichsstände aus, die auf der Rückseite ihrer Münzen jeweils ein Porträt des Kaisers abbildeten und damit die enge Beziehung zum Reichsoberhaupt als dem Schutzherrn der kleineren Reichsstände zum Ausdruck brachten.

Im Jahr 1706 zeigt sich die Situation in Münster völlig verändert (Abb. 4). Der Kaiser taucht auf den Münzen nicht mehr auf. Auf der Rückseite findet



Abb. 3: Sedisvakanztaler Silber (1688): Rückseite: LEOPOLDVS.I-RO.IMP.SEM. AUG. Brustbild r. des belorbeernten und geharnischten Kaisers Leopold; am Armabschluß: GS. Vorderseite: CAPIT.CATH.-EC-MON.SEDE.VACANT Brustbild Pauli r. mit Nimbus, Schwert und Buch zwischen 16 und 88.



Abb. 4: Sedisvakanztaler Silber (1706): Rückseite: CAPITULUM+CATH+MONAST+SEDE+VACANT* Behelmtes verziertes Kapitelswappen, in der Mitte: Brustbild Pauli; Helmschmuck zwischen 17 und 06; im Helmschmuck ein weiteres Brustbild Pauli. Vorderseite: DEUS+ADIUTOR+ET+PROTECTOR+NOSTER* Der Dom zu Münster.

sich jetzt vielmehr das Wappen des Domkapitels mit der Umschrift des während der Sedisvakanz regierenden Domkapitels, auf dem Avers eine Ansicht des Doms zu Münster mit der Umschrift DEUS ADIUTOR ET PROTECTOR NOSTER. Der eigentliche Schutzvogt und Helfer Münsters in der Not ist Gott und nicht (mehr) der Kaiser als oberster Schirmherr der Reichskirche.

Der eineinhalbfache Taler der Sedisvakanz von 1719 (Abb. 5) zeigt vorne wieder das Kapitelwappen, auf der Rückseite nun aber Kaiser Karl den Großen als FUNDATOR der Kirche beziehungsweise des Bistums von Münster.



Abb. 5: Sedisvakanztaler Silber (1719): *Rückseite*: im äußeren Kranz: 19 Wappenschilder der älteren Domherren. Im inneren Kranz: CAPITUL.MONAST:SEDE:VACANTE Paulus mit Schwert und Buch, darüber 1719. *Vorderseite*: im äußeren Kranz: 19 Wappenschilder der jüngeren Domherren. Im inneren Kranz: CAROLUS:M:R:I:ECCL:MONS. FUNDATOR Karl der Große mit Schwert und Reichsapfel.

Zusätzlich sind auf Avers und Revers im Kreis jeweils 19 Wappen der einzelnen Domherren dargestellt, welche die korporativ-kollegiale Sedisvakanzregierung bilden. Damit ist ein Höhepunkt des domkapitularischen Selbstverständnisses und des Beharrens auf Selbständigkeit dem aktuell regierenden Kaiser gegenüber erreicht. Das Domkapitel Münster bestand aus 41 Kanonikaten, von denen 1719 38 besetzt waren.²⁵ Diese Korporation ist *sede vacante* der eigentliche (Münz-)Herr. Ein Hinweis auf Kaiser Karl VI. fehlt nicht nur, vielmehr wird dieser durch Karl den Großen als den Kaiser schlechthin ersetzt. Karl dem Großen und nicht Karl VI. verdankt demnach das Bistum Münster seine Existenz und das Domkapitel seine (Wahl-)Freiheit.

IV. *Praesentia regis*: die ‚Erfindung‘ des Zeremonialgesandten

Der Kaiser nahm diese Entwicklung nicht einfach hin, sondern versuchte, ihr entgegenzuwirken.²⁶ Die neue Stärke der Kapitel provozierte ein kaiserliches Gegengewicht. Beide Seiten ‚erfanden‘ ihre je eigene Tradition und demonstrierten sie sichtbar nach außen. Der Wiener Hof versuchte in der Frühen

²⁵ Vgl. Friedrich Keinemann, Das Domkapitel zu Münster im 18. Jahrhundert. (Geschichtliche Arbeiten zur Westfälischen Landesforschung, Bd. 11.) Münster 1967, 3.

²⁶ Dazu grundlegend Christ, *Praesentia Regis* (wie Anm. 19), 96–108 und passim.

Neuzeit verstärkt, seine Ansprüche in der Reichskirche und den einzelnen geistlichen Hochstiften durchzusetzen. Theoretisch wurde dieses durch eine Wiederentdeckung und Neuinterpretation der mittelalterlichen *praesentia regis* bei den Bischofswahlen begründet. Die Grundlage bildete eine Rückbesinnung auf die mittelalterliche Kaiseridee mit ihrer Lehnshoheit über die Reichskirche. Die Strategen des Wiener Hofes nahmen deswegen im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts nicht das eigentlich geltende Wiener Konkordat von 1448, sondern das Wormser Konkordat von 1122 immer stärker als Referenzpunkt ihrer Überlegungen. Die neue alte Präsenz des Kaisers bei den Bischofswahlen sollte in Person des kaiserlichen *Wahlkommissars* zum Ausdruck kommen. Dieses Amt wurde im Laufe der Zeit völlig neu definiert, wenn man nicht so weit gehen will, zu sagen, es sei Ende des 16. Jahrhunderts neu erfunden worden.

Zunächst hatte der Kaiser nur in *schriftlicher* Weise versucht, durch kaiserliche *Reskripte* auf die Wahlen Einfluß zu gewinnen. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts tauchten dann erstmals – nach Ausweis der „Geistlichen Wahlakten“ im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv und der lokalen Überlieferungen in einzelnen Hochstiften – *Wahlgesandtschaften* auf, die meist aus zwei bis drei kaiserlichen Diplomaten bestanden. Sie waren reine „Verhandlungsgesandtschaften“ (Christ), die ohne zeremonielle Rücksichten einen den Kaiser genehmen Kandidaten politisch durchsetzen sollten. Seit Mitte des 17. Jahrhunderts wurde dann stets nur noch *ein* kaiserlicher Wahlkommissar entsandt, der nun vor allem die Majestät des Kaisers selbst vor Ort zu repräsentieren hatte. Die „Zeremonialgesandtschaft“ (Christ) war entstanden.

Das eigentliche Verfahren einer Bischofswahl in der *Germania sacra* der Frühen Neuzeit begann naturgemäß – abgesehen von der Wahl eines Koadjutors mit dem Recht der Nachfolge – mit dem Tod des Amtsinhabers. Vorsondierungen und Parteibildungen im Domkapitel wurden freilich nicht selten lange vor dem Eintritt der Sedisvakanz betrieben.

Danach blieben dem Domkapitel längstens drei Monate bis zur Wahl eines neuen Bischofs. Erst seit dem 17. Jahrhundert wurde es allgemein üblich, daß das Domkapitel die Sedisvakanz dem Kaiser per Notifikation zur Kenntnis brachte. Ein *Wahltermin* war darin zunächst meist nicht genannt. Das Domkapitel setzte ihn jedenfalls stets ohne Rücksprache mit dem Kaiser fest. Dieser hatte demnach oft keine Einflußmöglichkeit auf die Wahl. Bevor er einen Vertreter in die Bischofsstadt schicken konnte, hatte das Domkapitel nicht selten schon gewählt. Das Beziehungsnetz zwischen Hochstift und Kaiser war zunächst eher dünn geknüpft, die Kommunikation noch kaum institutionalisiert und formalisiert. Erst seit Beginn des 18. Jahrhunderts gelang es Wien, die rechtzeitige und formal korrekte Mitteilung des Wahltermins durch das Domkapitel als verbindliche Auflage für die Gültigkeit einer Bischofswahl durchzusetzen.

Durch Übergabe seines Kreditivs in feierlicher Audienz beim Domkapitel wurde der offizielle Charakter des Gesandten als Repräsentant des Kaisers bei der Wahl öffentlich inszeniert. Er sorgte so für die nach dem Wormser Konkordat notwendige *praesentia regis*, die Gegenwart des obersten Schutzvogtes der Kirche.

Mehrfach berichten die kaiserlichen Wahlkommissare seit dem ausgehenden 17. Jahrhundert freilich davon, daß sie schon Wochen vor dem feierlichen Audienztermin, mit dem ihre eigentliche Zeremonialgesandtschaft begann, ‚inkognito‘, also als Privatpersonen, in die Bischofsstadt gereist seien, um zugunsten des kaiserlichen Wunschkandidaten eine Mehrheit im Domkapitel zu organisieren – notfalls durch Bestechung. So konnten sie das ‚schmutzige‘ politische Wahlgeschäft betreiben, ohne durch das Zeremoniell gehindert zu sein, das mit dem *in-persona-Caesaris*-Agieren-Müssen verbunden war.

V. Die Katastrophe von Münster 1706/07

Zu Beginn des 18. Jahrhunderts standen sich Kaiser und Domkapitel gleichermaßen selbstbewußt gegenüber, die Konflikte bei Bischofswahlen häuften sich. Zum großen Eklat kam es 1706/07 in Münster.²⁷ Joseph I. war entschlossen, mangels eines eigenen habsburgischen Kandidaten seinen Neffen Karl Joseph von Lothringen, den Bischof von Osnabrück, auch zum Münsteraner Bischofsstuhl zu verhelfen. Er konnte dafür aber nur eine Minderheit des Domkapitels gewinnen. Die Mehrheit wollte einen der Ihren, Franz Arnold von Wolff-Metternich, den Fürstbischof von Paderborn, wählen. Die Fronten verhärteten sich immer mehr. Der Kaiser ließ den Papst den Wahltermin zweimal verschieben – umsonst. Er belegte Franz Arnold mit der Exklusive – vergeblich. Es kam zu einer Doppelwahl in getrennten Wahlgängen in Chor und Kapitelsaal und bei der fast gleichzeitigen Präsentation beider Bischöfe im Dom zu einem völlig dissonanten zweistimmigen Tedeum, weil die Minorität wenige Sekunden länger gebraucht hatte als die Majorität.

Schon vor der Doppelwahl selbst war eine Kommunikation zwischen dem kaiserlichen Gesandten, Christian von Eck, und Wolff-Metternich unmöglich geworden. In seinem Tagebuch notierte der Wahlkommissar am 24. Juli 1706:

„Nun hatte übrigens mich gestern, um annoch den letzten Versuch zu thun, bey Ihre Fürstl. Gdn. von Paderborn anfragen lassen, daß ich zu Ihnen kommen wolte, um aus ein und andern höchstnothwendigen Sachen Zusprechen: es ist mir aber die Antwort wider Zurückgekommen, wie Ihre Fürstl. Gdn. es vor diesen Tag depreciren liessen, indem Sie viel gute Freunde bey sich hätten, und mit denenselben eben bey einem Gläslein Wein begriffen wä-

²⁷ Zur Münsteraner Doppelwahl zusammenfassend *Wolf*, Reichskirchenpolitik (wie Anm. 18), 95–177.

ren, da ich hingegen des andern Tages wann mir beliebte, kommen könnte. Diese Antwort kam mir um so unanständiger und befremdlicher vor, alß bey Besuchung eines Legati Repraesentantis und Plenipotentiarii ein Glas Wein auff die Seite zusetzen, und importanteren Sachen Platz zugeben, der Wolstand und die Nothwendigkeit selbst erforderte: daher das andertemal um solche Erlaubniß, Zu dem H. Bischoff Zu kommen, ansuchen ließse, aber wiederum keine andre Antwort erielte, alß daß Ihre Fürstl. Gdn. mit ihren guten Freunden sich schon soviel übernommen hätten, daß mit Ihnen nichts rechtes mehr auszurechten wäre [...].“²⁸

Nach der Doppelwahl von Münster herrschte zwischen dem Kaiser auf der einen und dem neuen Fürstbischof sowie der Mehrheit des Domkapitels auf der anderen Seite jahrelang eine völlige Sprachlosigkeit, die Reich und Reichskirche gefährdete. Keiner konnte ohne Gesichtsverlust den ersten Schritt auf den anderen zugehen. Gewinner dieser Blockade auf reichskirchenpolitischer Ebene war der Papst. Er konnte die Doppelwahl in Münster nutzen, um seinen Anspruch, die Bischöfe in der sonst so romkritischen Reichskirche zu ernennen, effektiv in Szene zu setzen. Er kassierte beide Wahlen, die der Majorität und die der Minorität, und ernannte kraft eigenen Rechts den Kandidaten der Majorität zum Bischof von Münster. Dies konnte weder dem Kaiser noch den deutschen Domkapiteln recht sein. Beide hatten ihr Recht an den Papst verloren. Zu so einer Situation durfte es nie wieder kommen; es mußte eine Lösung gefunden werden.

VI. Präsenz und Präzedenz: Zeremoniell und Konfliktentschärfung

Die Doppelwahl von Münster diente seitdem als abschreckendes Beispiel. Aus ihren verhängnisvollen Folgen scheinen beide Seiten gelernt zu haben. Wie nach dem öffentlichen Streit in Münster eine kaiserliche Belehnung des päpstlich bestätigten Wolff-Metternich stattfinden sollte, beschäftigte Juristen und Zeremonialstrategen jahrelang. Das Bemühen um Stabilität auch im Falle eines erneuten Dissenses schlug sich im Zeremoniell nieder, das sich vor allem hinsichtlich der Anwesenheit und Funktion des Wahlkommissars im Dom am Wahltag selbst fortentwickelte.

Wie verlief dieser Wahltag bis dahin normalerweise? Er begann stets mit der Heilig-Geist-Messe. Anschließend fand die Wahl meist im Kapitelsaal statt, wo sich die wahlberechtigten Domkapitulare, ein Notar, zwei Zeugen und gegebenenfalls der päpstliche Nuntius versammelten. Der kaiserliche Wahlkommissar erhielt dazu nie Zutritt. Nachdem der Domdekan die Wahl

²⁸ HHStAW, Lotharingisches Hausarchiv (künftig: LHA) 141, Bericht Graf Ecks an Kaiser Joseph I. vom 28. Juli 1706. Enthält Entwurf des Diariums Ecks vom 19. bis 28. Juli 1706. Die Ausfertigung findet sich im HHStAW, Reichskanzlei, Berichte aus Hamburg, 5c.

eröffnet hatte, wurde entweder per Inspiration, Skrutinium, Kompromiß oder Skrutinalkompromiß abgestimmt. Die eigentliche Wahl erfolgte nach Auszählung und Bekanntgabe der Stimmen durch die sogenannte *electio communis*: Einer der Domherren, meist der Domdekan, wählte als Sprecher der Korporation Domkapitel durch formellen Kürspruch den Bischof, worauf die Akklamation des übrigen Domkapitels stattfand. Der Gewählte oder, falls dieser abwesend war, ein Prokurator nahm die Wahl an. Dann folgten – hier stütze ich mich auf das Standardwerk von Hans Erich Feine²⁹ – die unmittelbare Publikation der Wahl im Dom und die Akklamation durch Klerus und Volk. Daran schloß sich die Altarsetzung oder eine andere Form der Inthronisation an. Das Wahlinstrument wurde zumeist noch am selben Tag ausgefertigt und der Papst um Konfirmation beziehungsweise Admission des Erwählten gebeten, was aber meist reine Formsache war.

VII. Audienz des kaiserlichen Wahlkommissars beim Domkapitel

Bis 1710 endete die offizielle Tätigkeit eines kaiserlichen Wahlkommissars in der Regel schon sehr bald nach ihrem Beginn: mit der Audienz beim Domkapitel und seinem Vortrag dort.³⁰ Der Präzedenz des Kaisers war damit Genüge getan. Meist erhielt der Wahlgesandte noch am gleichen Tag sein Rekreditiv vom Domdekan ausgestellt. Damit erlosch sein Charakter als Vertreter des Kaisers vor Ort. Er wurde wieder zum ‚Privatmann‘. Nicht wenige Wahlkommissare reisten sogar vor dem Wahltag wieder ab.

Schon immer hatten die kaiserlichen Gesandten besonders *dann* Wert auf ein ihrer Person und damit dem Kaiser selbst angemessenes Zeremoniell gelegt, wenn es ihnen als ‚Privatmännern‘ und politischen Agenten nicht gelungen war, die reichskirchenpolitische Weisung aus Wien erfolgreich umzusetzen. Die prinzipielle Ergebenheit des Domkapitels und des Stifts der Majestät gegenüber sollte in solchen Fällen wenigstens symbolisch adäquat zum Ausdruck kommen. Nur so ließ sich eine politische Niederlage in Wien durch den Wahlkommissar halbwegs ‚verkaufen‘, nach dem Motto: Sie haben zwar unseren Kandidaten nicht gewählt, aber die Präsenz des Kaisers in der Person seines Kommissars ästimiert und seine absolute Präzedenz durch symbolische Akte der Reverenz und Ehrfurcht zum Ausdruck gebracht. Ein aktueller Dissens in der Sache erforderte also die Symbolisierung des grundsätzlich bestehenden Konsenses. Selbst bei der Doppelwahl von Münster beachtete auch die dissentierende Mehrheit des Domkapitels die Präzedenz des kaiserlichen

²⁹ Feine, *Besetzung* (wie Anm. 22).

³⁰ Vgl. Christ, *Praesentia Regis* (wie Anm. 19), 96–108.

Wahlkommissars bei der feierlichen Kapitelsaudienz genauestens und entsprach damit den damals vom Wiener Hof geforderten Standards voll, wie Graf Eck in seinem Bericht an den Kaiser bei allem Frust über das sich abzeichnende politische Scheitern zugestehen mußte. In seinem Tagebuch beschreibt er detailliert, wie er zur Kapitelsaudienz abgeholt wurde, und zwar mit einem

„mit 6 Pferden bespannten Trauer-Wagen mit vorhergegangenen 15 fürstlichen Laquayen, 3 Läufern, und an beeden Seiten des Wagens marchirten 16 Heyducken, alles in Trauer gekleidet, aus meinem Logiment nach der Dohm-Kirche geführet worden, woselbst mich an der Thür vier Dohmherren in ihrer geistlichen Kleidung empfangen, und durch die Kirche, / in welcher an beiden Seiten die Reuter-garde rangiert war, geführet, da dann an der ander Seite nahe dem Chor das ganze Dohm-Capitul gleichfalß in geistlichem Habit vor mir gestunden, von dem Dohm-Probst und Dohm-Scholasten (weilen der Dohm-Dechant an einem Fieber daniderlieget) sofort angenommen, und durch das ganze Capitel collegialiter weiter biß in einen Saal, dass Capitul-hauß genannt, gebracht worden, allwo an einem Eck ein schwarzer Teppich auf dem Ende ausgebreitet, und in der Mitte ein mit Trauer bezogener Arm-Sessel gestanden, worauf ich, alle Capitularen herum vor mir im Gesicht habend, mich auf Anweisung des Dohm-Probstes niedergelassen, und da auch diese ihren gewöhnlichen Platz genommen, den Hut aufgesetzt, nachdeme ich ihnen gleichfalß sich Zubedekken / gezeiget, (so sie auch gethan) welchen aber gleichem Anfang bey Nennung des verstorbenen Fürsten wiederum abgezogen, da sie sich gleichmäßig entblösset, und übrigens von wegen Ew. Kayl. Mayst. meinen Vortrag [...] gethan habe, wobey ich den letzteren passum mit-gezeichnet, von dem künftig Zu erwehlenden Subjecto und dessen erfordernten qualitäten, gleich alß ob von Ew. Kayli. Majes. mir solches in meiner allernädigst gegebenen instruction von Wort zu Wort anbefohlen wäre, wegen verschiedener erheblichen mit der Osnabrückischen Gesandtschaft wol überlegten Motiven, und umb der Sache einen beßsern Nachdruck Zu geben, von einem aus dem Sack gezogenen Zettul abgelesen, und nachmals die Rede wider memoriter, alß vorhergegangenen maßen, vollführet, / worauf dann durch des Capituls Syndicum mir die [...] Antwort ertheilet, und ich auß eben dieselbe Manier, alß ich empfangen bin, aus der Dohm-Kirche nach meinem Quartier wiederum begleitet und gebracht worden.“³¹

Die Forschung hat der *feierlichen Audienz* des kaiserlichen Wahlkommissars beim Domkapitel, bevor dieses zum eigentlichen Wahlakt schritt, bereits breite Aufmerksamkeit geschenkt. Daneben bot sich aber eine zweite Station des Wahlverfahrens an, um durch ein entsprechendes *Zeremoniell* nach dem Desaster von Münster die Präzedenz noch klarer zum Ausdruck zu bringen, die dem Wahlgesandten vor allen anderen am Wahlverfahren beteiligten Personen zustand – namentlich vor dem Domkapitel und seinen Dignitären, den Gesandten anderer Mächte und vor allem dem neu gewählten Bischof.

³¹ HHStAW, LHA 141, Bericht Ecks an Kaiser Joseph I. vom 28. Juli 1706 (wie Anm. 28).

VIII. Notifikation, Compliment und Gratulation nach der Wahl

Entscheidend für das neue Zeremoniell war die Phase unmittelbar nach erfolgter Wahl.³² Hier kam der Wahlgesandte gleich zweimal in ganz neuer Weise ins Spiel. Der in sich geschlossene Ablauf des Verfahrens (Wahlvorbereitung, Wahl, Publikation, Inthronisation und Besitzergreifung des Hochstifts), wie ihn Feine und ihm folgend die bisherige Forschung für das 16. und 17. Jahrhundert korrekt schildern, wird seit 1710 durch den jetzt erstmals im Dom am Wahltag selbst anwesenden kaiserlichen Wahlkommissar in doppelter Weise unterbrochen:

1. Bevor das Domkapitel den Wahlausgang Klerus und Volk im Dom bekanntmachen darf, muß ein Vertreter des Kapitels sich zu dem an einem Ehrenplatz im Chor sitzenden Kommissar begeben, um ihm den Ausgang der Wahl feierlich mitzuteilen. Damit wird dem Kaiser selbst *in persona commissarii* das Wahlergebnis offiziell notifiziert.
2. Bevor der neu gewählte Bischof inthronisiert wird beziehungsweise überhaupt irgend etwas tun kann, steht er, sofort nachdem er den Dom betritt, dem Vertreter des Kaisers gegenüber, dem er ein „Compliment“ zu machen hat, worauf dieser mit einer „Gratulation“ namens des Kaisers antwortet. Sylvia Schraut irrt also, wenn sie behauptet:

„Die Anhörung der kaiserlichen Botschaft stellt damit die einzige Station im offiziellen Wahlablauf dar, in der nicht das Domkapitel allein über symbolische Formen und Inhalte des Wahlgesehens im engeren Sinne bestimmt, sondern sich das Interesse des obersten Lehr- und Schutzherrn, des Kaisers, im Zeremoniell Ausdruck verschaffen konnte.“³³

Die beiden Ehrerbietungen seitens des Kapitels und des neugewählten Bischofs an den Kaiser waren vor 1710 nirgendwo üblich gewesen und stellten ein absolutes Novum des Wahlzeremoniells dar. Mit ihnen wurden Rang und Stand der Beteiligten symbolisch inszeniert. Domkapitel und Neo-Elekt ordneten sich klar sichtbar dem Kaiser beziehungsweise dem *in persona Caesaris* agierenden Wahlkommissar unter. Das Zeremoniell verdeutlichte noch einmal die oberste Kirchenvogtei und die Oberlehnshoheit des Kaisers den Fürstbischöfen der Reichskirche gegenüber.

³² Dazu grundlegend *Christ, Praesentia Regis* (wie Anm. 19), 109–156, der bei seiner Konzentration auf die zeremoniellen Quellen die entscheidende Bedeutung der Münsteraner Doppelwahl von 1706/07 für die Änderung des Zeremoniells nicht erkennen konnte. Dies ist nämlich nur durch eine kritische Zusammenschau der einschlägigen Quellen möglich, die hier für diese Frage erstmals geleistet wird. Zur Problematik der sachgemäßen Benutzung der für Bischofswahlen einschlägigen Quellen in Wien vgl. *Hubert Wolf, Die „Geistlichen Wahlakten“ im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv, oder: Von der Tücke im Umgang mit einem Quellenbestand*, in: ZKiG 107, 1996, 248–255.

³³ *Schraut, Bischofswahl* (wie Anm. 13), 131.

Im Laufe des 18. Jahrhunderts setzten sich diese Neuerungen rasch überall durch. Sie scheinen zunächst aus reinen Akten der Höflichkeit von beiden Seiten zu bestehen, sind jedoch integrativer Bestandteil des Verfahrens selbst. Hier werden die entscheidenden kaiserlichen Funktionen bei einer Bischofswahl symbolisch zum Ausdruck gebracht: nämlich *Überprüfung der Wahl* und *Bestätigung des Gewählten* im Sinne der *praesentia regis* des Wormser Konkordates.

Die Domkapitelsprotokolle und andere lokale Überlieferungsstränge versuchten zunächst teilweise, beide Akte als bloße Gesten der Höflichkeit herunterzuspielen. Die kaiserlichen Wahlkommissare in ihren Berichten, der Wiener Hof in seinen Konferenzrelationen und ein großer Teil der zeitgenössischen kanonistischen und staatskirchenrechtlichen Literatur sahen jedoch in diesen ‚Höflichkeitsgesten‘ von Anfang an bedeutende symbolische Akte mit höchster rechtlicher Relevanz für die Gültigkeit der Wahl selbst. Dieser Sichtweise schlossen sich auch die Domkapitel nach und nach an. Daraus ergibt sich folgende Interpretation:

1. Die „Notifikation“ der Wahl durch einen Vertreter des Domkapitels symbolisiert nichts anderes, als daß das Kapitel beim Kaiser beziehungsweise seinem Repräsentanten vor Ort um Genehmigung der Wahl nachsucht. Dem Kaiser kommt so zumindest zeremoniell absoluter Vorrang zu: Vor allen anderen, vor der Proklamation *coram publico*, hat er vom Wahlausgang zu erfahren. Vor Inthronisation und Besitzergreifung wird ihm zumindest zeremoniell ein Prüfungsrecht der gerade vollzogenen Wahl zuerkannt. So wird seine Präzedenz symbolisch anerkannt, auch wenn er sich realpolitisch nicht durchgesetzt hat und die Wahl nicht auf seinen Wunschkandidaten gefallen ist. Dadurch wird es möglich, einen faktisch-politischen Dissens über die Person des neuen Fürstbischofs ‚aufzuheben‘ und Konflikte hinter einer Konsensfassade zu verbergen. Weder das Domkapitel noch der Kaiser verlieren öffentlich ihr Gesicht. Im Gegenteil: Nach außen demonstriert man Einverständnis. Man hat aus dem Desaster von Münster gelernt.
2. Das „Compliment“ des neugewählten Fürstbischofs vor seiner Inthronisation beinhaltet neben dem Dank an den Kaiser und seinen Repräsentanten ein Treueversprechen sowie die Bitte um „Genehmhaltung“³⁴ der Wahl. Damit wird die reichsrechtliche Bindung des Neo-Elekten an Kaiser und Reich öffentlich vor aller Augen demonstriert – auch und gerade wenn er gegen den erklärten Willen des Kaisers gewählt wurde.
3. Die „Gratulation“ an den neuen Bischof seitens des Kommissars bedeutet die Bestätigung seiner Wahl durch den Kaiser und beinhaltet, wie die Gesandten berichten, auch die vorläufige Temporalienübertragung. Damit sind möglicherweise während der Wahl aufgetretene Streitigkeiten aufge-

³⁴ Christ, *Praesentia Regis* (wie Anm. 19), 119.

hoben, die Ordnung von Reich und Reichskirche symbolisch wiederhergestellt und der Anspruch des Domkapitels, eigentlicher Lehnsherr zu sein, zurückgewiesen.

4. Zugleich wird die vom Wormser Konkordat vorgegebene und rechtlich verbindliche Reihenfolge zumindest in einem zeremoniellen Akt wiederhergestellt sowie die *praesentia regis* auch in dieser Hinsicht sichtbar inszeniert und neu ins Bewußtsein gehoben: Zuerst erfolgt die Wahl durch das Domkapitel, dann – und das ist neu im Verfahren der Frühen Neuzeit – die kaiserliche Bestätigung und Belehnung und dann erst die Bestätigung durch den Papst.

Hier ergaben sich neue zeremonielle Formen der Konfliktregelung *post factum*, die weit über die Möglichkeiten hinausgingen, welche die schon vorher übliche Audienz des Gesandten beim Domkapitel vor der Wahl bot. Das Zeremoniell um den kaiserlichen Wahlgesandten wandelte sich seit Ende des 17. Jahrhunderts eben doch entscheidend. Denn in Münster hatte es alle zeremonielle Korrektheit des Domkapitels bei der Audienz nicht vermocht, die Enttäuschung des Kaisers und die Wut seines Wahlkommissars vor Ort, Christian von Eck, auszugleichen. Dieser regte sich sogar derart über die Renitenz des Domkapitels auf, daß er mitten im Wahlgeschäft am Schlag starb.

IX. Zeremonielle Entwicklungen als *flexible response* – ein Ausblick

Während der Kaiser auch im 18. Jahrhundert seine Reichskirchenpolitik und seine Wunschkandidaten faktisch durchaus nicht immer durchsetzen konnte, war der zeremonielle Vorrang seines Gesandten vor dem Domkapitel in jedem Fall gesichert. Seit 1710 kristallisierte sich die Anwesenheit des kaiserlichen Gesandten im Dom bei den Inthronisationsfeierlichkeiten, die auf den Wahlakt folgten, für den Neo-Elekten als unverzichtbarer Bestandteil des Wahlzeremoniells heraus. Günter Christ ist zuzustimmen, wenn er schreibt:

„Während andere Teile des Gesandtenzeremoniells durchweg ins 17., in einzelnen Fällen sogar ins 16. Jahrhundert zurückreichen, läßt sich die Gegenwart eines kaiserlichen Wahlgesandten, mit Ausnahme von Mainz, vor 1710 in keinem anderen Reichsstift belegen, wird dann aber innerhalb von zwei Jahrzehnten nahezu allerorten üblich.“³⁵

Und auch das Bildprogramm der Sedisvakanztaler wurde im Verlauf des 18. Jahrhunderts ein wenig abgemildert. 1761 zeigen die Münsteraner Münzen zwar ein Bild des Doms als Avers und Karl den Großen als Gründer Münsters auf dem Revers (Abb. 6): der regierende Kaiser tauchte auf den Sedisva-

³⁵ Ebd. 109. Eine Ausnahme bilden nur die Salzburger Bischofswahlen.



Abb. 6: Sedisvakanztaler Silber (1761): Rückseite: ++S.CAROLUS+MAGNUS+FUNDATOR. Stehender Karl der Große mit Schwert und Reichsapfel zwischen .17 und 61. Zu seinen Füßen: T [Thiebaud, Augsburg]. Vorderseite: *CAPIT:CATH:ECCLESIAE MONASTERIENSIS SEDE VACANTE. Der Dom zu Münster. Im Abschnitt: EIN SPECIES/REICHS THALER/.



Abb. 7: Sedisvakanztaler Silber (1801): Rückseite: S. * CAROLUS MAGNUS FUNDATOR. Karl der Große stehend mit Schwert und Reichsapfel. Vorderseite: CAPITULUM CATHEDRALE MONASTERIENSE SEDEVACANTE 1801. Heiliger Paulus mit Schwert und Buch.

kanztalern nicht mehr auf. Auf die Prägung aller 41 Familienwappen der einzelnen Domherren wurde jetzt jedoch verzichtet. Gleiches gilt für den Sedisvakanztaler von 1801 (Abb. 7), dessen Vorderseite jedoch wieder das Kapitelswappen mit dem Apostel Paulus zierte.

Die Präsenz des Kaisers in Person des Wahlkommissars und seine unbedingte zeremonielle Präzedenz setzten sich im Verlauf des 18. Jahrhunderts sogar als notwendige Bedingungen für die Gültigkeit eines Bischofswahlver-

fahrens durch. Schon der sonst so umstrittene Fall Münster 1706/07 unterstreicht: Bereits Ende des 17. Jahrhunderts war es dem Wiener Hof durchzusetzen gelungen, daß eine Bischofswahl in der Reichskirche nicht mehr als gültig angesehen wurde, wenn nicht eine zeremoniell korrekte Kapitelsaudienz des kaiserlichen Kommissars stattfand, mit Übergabe des Kreditivs, Vortrag der *propositio* als kaiserlicher Willensäußerung und Rekreditiv des Domkapitels, das dem Gesandten die Erfüllung seiner Mission bestätigte.

Es bleibt festzuhalten: Die am Verfahren beteiligten Parteien reagierten auf das Desaster von Münster, indem sie Konflikte zeremoniell abfederten, realpolitische Niederlagen symbolisch kompensierten, eine Konsensfassade aufbauten und sich selbst zwangen, sich nach dem Streit die Hand zu reichen. Sie wollten verhindern, daß sich die Vorgänge der Jahre 1706/07 in Münster wiederholten und letztlich der Papst der lachende Dritte wäre. Deshalb einigte man sich recht schnell auf ein Verfahren, das auch im Falle eines bleibenden politischen Dissenses symbolisch die Einheit von Reich, Reichskirche und Reichsoberhaupt zum Ausdruck brachte. Nicht zum ersten Mal in der Kirchengeschichte wurde hier der Papst (freilich ungewollt und *ex negativo*) zum ‚Sakrament der Einheit‘: Der sprichwörtliche deutsche Antipapismus schweißte die Kontrahenten Domkapitel und Kaiser zusammen.

Dadurch, daß die Domkapitel seit 1710 die Präsenz des Wahlkommissars im Dom akzeptierten und so symbolisch die Präzedenz des Kaisers anerkannten, wurden sie politisch in ihren Wahlentscheidungen freier. Die weitgehende Autonomie, die sie für ‚ihr‘ Wahlverfahren erreicht hatten, wurde behauptet: Gerade die neuartige zeremonielle Inklusion des kaiserlichen Wahlkommissars, mit der die Anerkennung des Kaisers als politischen Hauptes des Reiches symbolisch bestärkt wurde, ermöglichte die Exklusion kaiserlicher Ansprüche auf die eigentliche (kirchliche) Wahlentscheidung. Der Kaiser konnte seine Wunschkandidaten politisch nicht immer durchsetzen, er gewann aber durch sein Beharren auf Präsenz und Präzedenz symbolisches Kapital, das vor allem für seine Position gegenüber dem Papst und dem Volk von erheblicher Bedeutung war. Und das Zeremoniell sorgte dafür, daß weiterhin eine Verständigung zwischen dem Kaiser und dem Kapitel möglich blieb, ja es zwang die Parteien unmittelbar nach einer möglicherweise strittigen Wahl zur Kommunikation, an die sich in der Folge anknüpfen ließ.

Kirchenpolitische Katastrophen wie 1706/07 in Münster, nach denen Domkapitel, neuer Bischof und Wahlkommissar so sehr düpiert waren, daß eine Kommunikation miteinander nicht mehr möglich war, gehörten seither der Vergangenheit an. Das angeblich so starre Wahlzeremoniell, das in keinem einzigen Punkt geändert werden konnte, hat dies durch eine äußerst flexible Weiterentwicklung möglich gemacht.